

Liestal, 31. Januar 2023/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/647
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Änderung im Gesetz über Ausbildungsbeiträge, keine Wartefrist bei Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die Motion vermischt in der Begründung und im Antrag unterschiedliche Kategorien von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht:

- Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Ausweis): Diese haben einen vorläufigen Aufenthaltsstatus («Duldung») in der Schweiz und können bei Wegfall der Rückführungshindernisse jederzeit aus unserem Land ausgewiesen werden. Diese Personengruppe kann bis anhin im Kanton BL keine Stipendien beziehen.
- Personen mit Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis): Diese haben einen in der Regel an einen Arbeitsplatz gebundenen Aufenthaltsstatus, der nach einiger Zeit (je nach Herkunftsland) in eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) umgewandelt werden kann. Für diese Personengruppe gilt aktuell eine Wartefrist von fünf Jahren, bis sie zum Bezug von Stipendien berechtigt ist.

Das geltende Gesetz über Ausbildungsbeiträge kennt demnach nur bei Personen mit B-Ausweis die in der Motion erwähnte und zur Abschaffung vorgeschlagene Fünfjahresklausel, nicht jedoch – wie irrtümlich gefordert – für Personen mit F-Ausweis. Personen mit F-Ausweis und vorläufiger Duldung können generell nicht mit Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) unterstützt werden. Dies würde sich auch bei einer Umsetzung der Motion nicht ändern. Neu begünstigt würde bloss eine Kategorie von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die kaum Nachfrage nach Ausbildungsbeiträgen hat (z.B. Expats). Damit Personen mit F-Ausweis Zugang zu Stipendien bekommen, bräuchte es im Gesetz einen neuen Passus.

Der Regierungsrat ist bereit, das der Motion zugrundeliegende Anliegen zu prüfen und über die gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. Entsprechend ersucht der Regierungsrat den Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.